



# **Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen Friedhofsgebührensatzung (FGS)**

**der Gemeinde Ammerthal (Landkreis Amberg-Weilburg)**

**vom 18.12.2024**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Ammerthal folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Gebührenpflicht und Gebührenarten**

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
  - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
  - b) Bestattungsgebühren (§ 5),
  - c) sonstige Gebühren (§ 6).

## **§ 2**

### **Gebührenpflichtiger**

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
  - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige für die jeweilige Leistung sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

## **§ 3**

### **Entstehen und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühr entsteht,
  - a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchstabe a) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
  - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchstabe b) mit der Bestätigung der Inanspruchnahme durch die Gemeinde,
  - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchstabe c) mit der Auftragserteilung,
  - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchstabe d) mit der Zuteilung des Nutzungsrechts,
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

#### **§ 4 Grabnutzungsgebühr**

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Grabstätte und Belegdauer für		
a) eine Einzelgrabstätte	15 Jahre	464,00 €,
b) eine Kindergrabstätte	10 Jahre	158,00 €,
c) eine Familiengrabstätte	15 Jahre	927,00 €,
d) eine Urnenkammer	15 Jahre	1.329,00 €,
e) eine Urnengrabstätte	15 Jahre	443,00 €,
f) Baum(Urnen)grabstätte 2er	15 Jahre	840,00 €,
g) Baum(Urnen)grabstätte 4er	15 Jahre	1.241,00 €.

Jahresbeiträge sind entsprechend zu ermitteln.

Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes wird ein Jahresbeitrag in gleicher Höhe erhoben.

- (2) Erstreckt sich die Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts i.S. der Absätze 1 bzw. 2 hinaus, so ist die Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.

#### **§ 5 Bestattungsgebühren**

(1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt je Sterbefall pro angefangenem Benutzungstag	14,00 €.
(2) Auskunft/Bestätigung für Krematorium	15,00 €.
(3) Die Gebühr für die Verlegung eines Bestattungstermins	10,00 €.
(4) Grabdenkmalgenehmigung	40,00 €.

#### **§ 6 Sonstige Gebühren**

(1) Die Gebühr für Kontrollaufgaben im Friedhofsbereich zur ordnungsgemäßen Überführung einer Leiche nach auswärts beträgt 100,00 €.

(2) Für die Umschreibung des Grabnutzungsrechts nach IV. Grabstätten der Friedhofssatzung wird eine Gebühr von 50,00 € erhoben.

(3) Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage errichten oder verändern zu dürfen, wird eine Gebühr von 50,00 € erhoben.

(4) Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage vor Ablauf der Ruhefrist entfernen zu dürfen, wird eine Gebühr von 50,00 € erhoben.

#### **§ 7 Umsatzsteuer**

Sofern die Gebühren nach dieser Satzung aufgrund der Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand (§ 2b UStG) umsatzsteuerpflichtig wird, wird auf die genannten Gebührensätze ab dem 01.01.2027 zusätzlich die gesetzliche Mehrwertsteuer (Stand Januar 2025: 19 %) erhoben.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 26.07.2017 außer Kraft.

Ammerthal, den 18.12.2024



Anton Peter  
Erster Bürgermeister  
Gemeinde Ammerthal